

verfassung offenbar nicht vorliegt, weil ja die bestrittene Steuer keineswegs, wie die Abzugsgebühren, von denen in Art. 62 cit. die Rede ist, von Vermögen erhoben wird, das aus dem Kanton weggezogen werden soll, sondern im Gegentheil von dem im Kanton gelegenen Grundeigenthum, so kann sich nur noch fragen, ob nicht eine Verletzung des Art. 4 oder des Art. 60 der Bundesverfassung vorliege, d. h. ob nicht die erwähnten Verfassungsbestimmungen dadurch verletzt seien, daß im Kanton St. Gallen für die Besteuerung des Grundeigenthums bezüglich der Zulässigkeit des Schuldenabzuges verschiedene Grundätze gelten, je nachdem der Eigenthümer im Kanton oder außerhalb desselben wohnt. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß in dieser Richtung insbesondere die Frage, ob nicht in dem Maße, daß den außerhalb des Kantons wohnenden Grundeigenthümern der den Kantonseingewohnern gestattete Schuldenabzug nicht nachgelassen wird, eine Verletzung der durch Art. 4 cit. gewährleisteten Gleichheit vor dem Gesetze liege, keineswegs unzweifelhaft ist. Allein es ist diese Frage bereits durch wiederholte Entscheidungen der Bundesbehörden (vgl. die Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Baumann vom 23. April 1881 und die dort Erwägung 2 angeführten Präjudizien, Amtliche Sammlung VII, S. 204 u. ff.; im Fernern Entscheidung in Sachen Rüdinger ibidem S. 235 u. ff.) in verneinendem Sinne beantwortet worden, und von dieser konstanten bundesrechtlichen Praxis abzugehen, wäre nun das Bundesgericht, wie es bereits in dem erwähnten Urtheile in Sachen Baumann ausgesprochen hat, nur dann in der Lage, wenn für die entgegengesetzte Entscheidung durchaus zwingende und unwiderlegliche Gründe sprächen. Dies ist aber, wie ebenfalls in der mehrerwähnten Entscheidung in Sachen Baumann, auf welche hier lediglich verwiesen werden kann, des Nähern ausgeführt ist, nicht der Fall, und es muß daher an der bisherigen Praxis einfach festgehalten werden. Wenn nämlich Rekurrent insbesondere auch darauf Gewicht legt, daß in dem in Frage stehenden Maße des st. gallischen Steuerrechtes eine Verletzung des Art. 60 der Bundesverfassung liege, so ist zu bemerken, daß Art. 60 lediglich die Gleichbehandlung der Schweizerbürger anderer Kantone

mit den eigenen Kantonsbürgern vorschreibt, keineswegs dagegen verlangt, daß die außerhalb des Kantons wohnenden Kantons- oder Schweizerbürger mit den im Kanton Wohnenden durchgängig gleich behandelt werden, und daß es keineswegs richtig ist, wenn Rekurrent behauptet, daß vorliegend der Kanton St. Gallen die Schweizerbürger anderer Kantone bloß einer minder begünstigten Klasse der Kantonsbürger, nämlich den außerhalb des Kantons wohnenden, gleichstelle; denn es ist ja völlig zweifellos, daß die im Kanton St. Gallen wohnenden Schweizerbürger anderer Kantone bezüglich der Gestattung des Schuldenabzuges den eigenen Kantonsbürgern völlig gleich gehalten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

VI. Vollziehung kantonaler Urtheile.

Exécution de jugements cantonaux.

59. Urtheil vom 16. Juli 1881 in Sachen Jenny.

A. In der den Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtes vom 8. Oktober 1880 bildenden Rechtsache zwischen den Gebrüdern Bloch, Pferdehändlern in Zürich, als Klägern und Widerbeklagten, und dem Kaspar Jenny an der Ziegelbrücke in Glarus, als Beklagtem und Widerkläger, hatte der Anwalt der Gebrüder Bloch, Advokat Legler in Glarus, anlässlich der in Fakt. B des zitierten bundesgerichtlichen Urtheils erwähnten Verhandlung vor der Standeskommission in Glarus vom 30. Juli 1880 erklärt, daß die Gebrüder Bloch in Sachen den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen haben und daß daher der Vollzug des Urtheils des Appellationsgerichtes Glarus vom 24. gl. Mts. bis zum Entscheide des Bundesgerichtes sistirt werden müsse und im Uebrigen beigefügt: er sei mit Bezug auf

das heutige klägerische Vollzugsbegehren ohne irgend welche Instruktion und Vollmachten, weshalb er unter Wahrung seiner persönlichen Rechte jede Einlassung auf dasselbe verweigere. Nachdem sodann die Standeskommission beschlossen hatte, die Beklagtschaft könne durch den Kläger angehalten werden, dem appellationsgerichtlichen Urtheile vom 24. Juli 1880 nach der einen oder andern der in Ziffer 2 des Dispositives des fraglichen Urtheils vorgesehenen Alternativen binnen 14 Tagen a dato gegenwärtigen Erkenntnisses, Vollzug zu geben und dieses Erkenntniß am 31. Juli gl. J. dem Advokaten Legler zugestellt worden war, schrieb der Vertreter des Kaspar Jenny am 15. August 1880 dem Advokaten Legler, daß er ihm, nachdem der von der Standeskommission angelegte Termin seitens der Gebrüder Bloch nicht benutzt worden sei, anzeige, daß nun Jenny auch das zweite Pferd zur Disposition der Gebrüder Bloch bei Jakob Berger an der Biegelbrücke eingestellt habe und von den Beklagten den Betrag von 3032 Fr. 35, gemäß näherer Spezifikation, einfordere.

B. Nachdem die Gebrüder Bloch durch Eingabe vom 17. August 1880 den Rekurs an das Bundesgericht wirklich ergriffen hatten, wurde am 24. August durch den Präsidenten des Bundesgerichtes die Vollziehung des angefochtenen Urtheils des Appellationsgerichtes des Kantons Glarus vom 24. Juli bis zum Entscheide über den Rekurs sistirt. Legterer wurde indeß durch des Fakt. A erwähnte Erkenntniß des Bundesgerichtes vom 8. Oktober 1880 als unbegründet abgewiesen. Nachdem hierauf durch Schreiben vom 27. Oktober 1880 Anwalt Legler dem Kaspar Jenny angezeigt hatte, daß die Gebrüder Bloch bereit seien, das streitige Pferd sofort, resp. in den nächsten Tagen zurückzunehmen, das heißt also, dem Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Glarus vom 24. Juli nach seiner einen Alternative nachzukommen und demnach das eine der beiden verkauften Pferde gegen Erstattung von 617 Fr. 70 und der erwachsenen Fütterungskosten zurückzunehmen, erkannte die Standeskommission des Kantons Glarus auf Anstehen des Jenny am 29. Oktober 1880: Die Gebrüder Bloch seien gehalten, dem Vollziehungsbegehren des Kaspar Jenny nachzukommen, welches

auf sofortige Bezahlung von 3032 Fr. 35 Werth 15. August 1880 sammt Zinsen bis zum Zahltag sowie der Fütterungskosten gerichtet war; sie führte dabei unter Anderm aus, daß die Gebrüder Bloch ihr Wahlrecht bezüglich der beiden im Urtheile des Appellationsgerichtes vom 24. Juli 1880 vorgesehenen Vollzugsmodalitäten durch Nichtbenutzung der ihnen durch das Erkenntniß der Standeskommission vom 30. Juli gesetzten Frist verwirkt haben. Bei dieser Verhandlung hatte Advokat Legler, unter Verwahrung aller Rechte gegenüber weiter gehenden Forderungen, das in seinem Schreiben vom 27. Oktober 1880 enthaltene Anerbieten erneuert, dabei aber beigefügt, daß er, trotzdem er als früherer Anwalt der Gebrüder Bloch denselben von allen Vollzugsverhandlungen und Anordnungen sofort Kenntniß gegeben und Weisungen verlangt habe, immer noch ohne Instruktion und Vollmachten und daher auch nicht in der Lage sei, sich einläßlich zu benehmen, vielmehr jegliche persönliche Verantwortlichkeit ablehnen müsse.

C. Da die Gebrüder Bloch dem Beschlusse der Standeskommission vom 29. Oktober 1880 nicht nachkamen, so ließ einerseits Jakob Berger die beiden bei ihm eingestellten Pferde versteigern, anderseits leitete Kaspar Jenny gegen die Gebrüder Bloch an ihrem Domizil in Zürich den Rechtstrieb für einen Betrag von 2867 Fr. 70 mit Zins zu 5 % seit dem 22. Januar 1880 und 85 Fr. 10 restirende Kosten ein. Die Beklagten anerkannten bloß einen Betrag von 617 Fr. 70 mit Zins zu 5 % vom 5. Mai 1880 bis zum 29. Oktober 1880 und wirkten gegen den Rest der Forderung Rechtsvorschlag aus. R. Jenny suchte hierauf um Ertheilung der Rechtsöffnung für den nicht anerkannten Theil seiner Forderung nach. Durch zweitinstanzliche Entscheidung der Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18. März 1881 wurde er indes mit seinem sachbezüglichen Begehren abgewiesen und wurde demnach die provisorische Rechtsstellung definitiv bestätigt.

D. Gegen diese Entscheidung ergriff Kaspar Jenny den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 61 der Bundesverfassung; die Behörden des Kantons Zürich seien näm-

lich verpflichtet, die Entscheidungen der Standeskommission des Kantons Glarus vom 30. Juli und 29. Oktober 1880 zu respektiren, da diese Behörde zu deren Ausfällung gemäß Art. 270 des glarnerischen Zivilprozesses vollkommen kompetent gewesen sei und auch deren Kompetenz von den Gebrüdern Bloch durchaus nicht bestritten, sondern vielmehr rechtlich und thatsächlich anerkannt worden sei. Advokat Legler sei nämlich mit Rücksicht auf § 40 der Zivilprozessordnung des Kantons Glarus, wonach eine Partei, welche keinen Wohnsitz im Kanton habe, verpflichtet sei, einen in demselben Angesehenen als Vollmachtträger zu bezeichnen, an welchen alle Ladungen und Mittheilungen im Prozesse gerichtet werden können und welcher für die Prozesskosten zu haften habe, zweifellos als Bevollmächtigter der Gebrüder Bloch zu betrachten; er habe auch in concreto stets als solcher gehandelt; Advokat Legler sei nun zu allen Verhandlungen der Standeskommission stets in gesetzlicher Weise geladen worden und habe seinen Auftraggebern jeweilen sofort darüber Bericht erstattet; er habe auch, wofür Beweis anerboden werde, schon unmittelbar nach dem Schreiben des Vertreters des Rekurrenten vom 15. August 1880 von den Gebrüdern Bloch telegraphisch den Auftrag zur Abgabe derjenigen Erklärung erhalten, welche er dann erst durch sein Schreiben vom 27. Oktober abgegeben habe. Uebrigens habe der Verhandlung vom 29. Oktober 1880 auch ein Vertreter der Gebrüder Bloch beigewohnt, welcher ebenfalls die Kompetenz der Standeskommission in keiner Weise beanstandet habe; zum Beweise hiefür werde auf einen von der Standeskommission einzuholenden Bericht abgestellt. Die Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich habe angenommen, es habe sich bei den Verhandlungen vor der Standeskommission vom 31. Juli und 29. Oktober 1880 um Geltendmachung einer persönlichen Ansprache gegen die Gebrüder Bloch gehandelt, welche nach Art. 59 der Bundesverfassung am Wohnorte der Beklagten hätte angebracht werden müssen. Allein dies sei durchaus unrichtig; vielmehr habe es sich dabei lediglich um eine Verfügung betreffend den Vollzug eines Urtheils im Kanton Glarus gehandelt. Die Gebrüder Bloch haben eventuell die Forderung des Rekurrenten auch in quantitativer Be-

ziehung beanstandet; um nun Weiterungen abzuschneiden, werde die Rechtsöffnung nur insoweit verlangt, als auch die Gebrüder Bloch die Forderung eventuell anerkennen.

E. In ihrer Rekursbeantwortung tragen die Gebrüder Bloch auf Abweisung des Rekurses an, indem sie im Wesentlichen bemerken: Das Bundesgericht habe nur zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung der Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich eine Verfassungsverletzung involvire. Rekurrent behaupte nun, es liege eine Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung vor. Allein dies sei offenbar nicht der Fall, denn vorerst handle es sich bei dem von dem Rekurrenten eingeleiteten Rechtstriebe gar nicht um Vollziehung des Urtheils des Appellationsgerichtes des Kantons Glarus vom 24. Juli 1880, sondern um Geltendmachung einer darüber hinausgehenden persönlichen Ansprache an die Rekursbeklagten. Durch das Urtheil vom 24. Juli 1880 sei den Gebrüdern Bloch die Wahl gelassen worden, ob sie die beiden verkauften Pferde oder nur das eine derselben zurücknehmen und die entsprechenden Beträge restituiren wollen. Dieses Wahlrecht habe ihnen nicht so ohne Weiteres entzogen werden können. Die Entscheidungen der Standeskommission, welche letzteres aussprechen, seien keine rechtskräftigen Zivilurtheile, sondern bloße Administrativverfügungen. Die Exekution sei etwas vom Prozesse ganz verschiedenes und hätte, wenn auch immerhin für den Prozeß der glarnerische Gerichtsstand begründet gewesen sei, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung am Wohnorte der Rekursbeklagten eingeleitet werden müssen, denn auch die Judikatsforderung sei eine persönliche Forderung. Die Rekursbeklagten haben die Zuständigkeit der glarnerischen Standeskommission niemals anerkannt, im Gegentheil, wofür Beweis anerboden werde, immer daran festgehalten, daß sie an ihrem Wohnorte in Zürich belangt werden müssen. Wenn Rekurrent behaupte, daß Advokat Legler zur Vertretung der Kläger im Exekutivverfahren bevollmächtigt gewesen sei, so widerspreche dies den eigenen altentmündigen Erklärungen des genannten Advokaten, welcher stets ausdrücklich erklärt habe, daß er keine Vollmacht besitze. Sofern daher nach dem Endurtheile des Appellationsgerichtes ein weiteres Verfahren gegen die Re-

kursbeklagten in Glarus überhaupt statthaft gewesen wäre, so hätten sie jedenfalls persönlich geladen werden müssen. Das Verfahren, welches die glarnerische Standeskommission beobachtet habe, qualifizire sich also als ein formell und materiell unrichtiges. Uebrigens sei unter allen Umständen die streitige Forderung keine liquide und daher habe nach Mitgabe der zürcherischen Gesetzgebung die Rechtsöffnung verweigert werden müssen.

F. In Replik und Duplik führen die Parteien die von ihnen vertretenen Anschauungen, unter Bekämpfung der Ansichten der Gegenpartei weiter aus.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich für das Bundesgericht nur darum handeln, zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung der Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verlege. Nun hat sich in dieser Beziehung Rekurrent einzig darauf berufen, daß das angefochtene Urtheil gegen den in Art. 61 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz, daß die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz sollen vollzogen werden können, verstoße und es ist daher einzig zu untersuchen, ob diese Beschwerde begründet sei.

2. Von einer Verletzung des in Art. 61 cit. aufgestellten verfassungsmäßigen Grundsatzes kann aber in casu offenbar nicht die Rede sein. Denn: Es mag dahingestellt bleiben, ob Rekurrent überhaupt berechtigt war, die Vollziehung des Urtheils des Appellationsgerichtes des Kantons Glarus vom 24. Juli 1880 im Kanton Glarus bei den nach glarnerischem Rechte zu Vollziehung von Urtheilen kompetenten Behörden zu betreiben, oder ob er vielmehr verpflichtet war, die Rekursbeklagten an ihrem Wohnorte, im Kanton Zürich, zu belangen. Jedenfalls nämlich waren die Gerichte des Kantons Zürich ihrerseits gemäß Art. 61 der Bundesverfassung lediglich dazu verpflichtet, das Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Glarus vom 24. Juli 1880 als ein rechtskräftiges und vollziehbares anzuerkennen, keineswegs dagegen auch dazu, die von der Standeskommission des Kantons Glarus zu Vollziehung des fraglichen gerichtlichen Urtheils getroffenen Maßnahmen als rechtsverbindlich anzuerkennen und

darauf hin die Exekution ihrerseits fortzusetzen, d. h. gestützt auf die Beschlüsse der glarnerischen Ständekommission die Rechtsöffnung zu gestatten. Denn diese Beschlüsse qualifiziren sich offenbar nicht als rechtskräftige Zivilurtheile, sondern vielmehr lediglich als Maßnahmen der vollziehenden Behörde, welche die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils betreffen.

3. Eine Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung läge also nur dann vor, wenn durch die angefochtene Entscheidung die Vollziehung des fraglichen Urtheils des Appellationsgerichtes des Kantons Glarus verweigert und den Rekursbeklagten gestattet würde, gegenüber dem Judikatsanspruche des Rekurrenten neue Einwendungen in der Sache selbst geltend zu machen. Dies ist nun aber keineswegs der Fall; vielmehr wird durch die angefochtene Entscheidung die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des appellationsgerichtlichen Urtheils in keiner Weise in Frage gestellt, sondern lediglich die Einleitung der exekutivischen Schuldbetreibung verweigert und dadurch den Rekursbeklagten die Möglichkeit eröffnet, Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit der Beschlüsse der Ständekommission geltend zu machen.

4. Verstößt aber somit die angefochtene Entscheidung der Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes in keiner Weise gegen Art. 61 der Bundesverfassung, so muß der Rekurs ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden. Dabei ist, da es sich um eine Beschwerde gemischter Natur handelt, dem Rekurrenten gemäß Art. 11 des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege eine Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.
